



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Arbeitsbedingungen
Technische Einrichtungen und Geräte

CH-8004 Zürich, SECO, ABTG /seco/btb

Herr
Beat A. Müller
Grossmattstrasse 8
8964 Rudolfstetten

Referenz: 2008-07-01/416
Sachbearbeiter/in: btb
Zürich, 03.07.2008

Rechtswirksamkeit von Normen generell resp. Strafbarkeit bei Nichtanwendung

Sehr geehrter Herr Müller

Besten Dank für Ihr Schreiben vom 20. Juni 2008, in welchem Sie nach der Rechtswirksamkeit von Normen im Rahmen der STEG-Gesetzgebung fragen. Basis bildet dabei das Merkblatt des Schweizer Unterwasser-Sport-Verbandes SUSV betreffend Nitrox-Normen. Zu den von Ihnen aufgeworfenen Fragen nehmen wir wie folgt Stellung:

Ihren Überlegungen und Ausführungen können wir grundsätzlich zustimmen. Gerne erläutern wir Ihnen die Prinzipien der STEG-Gesetzgebung (SR 819.1 und entsprechende Verordnungen), welche es Ihnen erlauben sollten, die Rechtslage zu klären:

- Die STEG-Gesetzgebung folgt, wie die einzelnen produktespezifischen europäischen Richtlinien, dem sog. New Approach: Die Rechtsvorschriften betreffend Sicherheit beschränken sich auf die Festlegung von wesentlichen Anforderungen, denen das Produkt genügen muss. Der Nachweis der Konformität des Produkts mit diesen Anforderungen obliegt dabei immer dem Hersteller des Produkts. Für diese Produkte braucht es keine Zulassung auf dem schweizerischen Markt, es werden allerdings nachträgliche Kontrollen durch die Behörden durchgeführt.
- Das STEG und die entsprechenden Verordnungen richten sich an **Inverkehrbringer** von Produkten, d.h. im Zeitpunkt, in dem das Produkt auf den Schweizer Markt gelangt oder angeboten wird, muss das Produkt den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Produkte, welche sich bereits auf dem Markt befinden, werden grundsätzlich nicht erfasst. Die **Anwendung oder Verwendung** eines Produkts wird nicht in der STEG-Gesetzgebung geregelt, sondern im UVG oder weiteren Spezialerlassen des kantonalen oder Bundesrechts. Der Anwender und Verwender von Produkten ist damit nicht Adressat der STEG-Gesetzgebung.

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Birgit Baumgartner
Stauffacherstrasse 101, 8004 Zürich
Tel. +41 (43) 322 21 43, Fax +41 (31) 322 21 49
birgit.baumgartner@seco.admin.ch
www.seco.admin.ch

- Es müssen für die Sicherheit des Produktes die im STEG beschriebenen grundlegenden Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen erfüllt werden. Eine **Anwendung von Normen ist dabei nicht Pflicht**. Im Gegensatz zur Aussage im Merkblatt des SUSV verweist die STEG-Gesetzgebung **nicht** auf spezifische Normen, die damit Gesetzesrang erhalten würden. Die Einhaltung von Normen, die von SECO zu bestimmten Produkten publiziert werden (sog. harmonisierte Normen), verleihen dem Hersteller resp. Inverkehrbringer bloss eine Vermutung, dass das Produkt gesetzeskonform ist.
Die EN 144-2 ist eine harmonisierte Norm, welche unter der Richtlinie über Persönliche Schutzausrüstungen veröffentlicht wurde. Durch ihre Anwendung wird vermutet, dass das Atemschutzgerät den grundlegenden Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften der Richtlinie resp. der STEV entspricht. Der Hersteller kann aber auch durch die Anwendung anderer Verfahren die Sicherheit des Produkts nachweisen.
Somit ergibt sich aus der Nichtanwendung der EN 144-2 per se keine Strafbarkeit. Nur das Nichteinhalten der grundlegenden Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften ist strafbar.
- Die Anwendung einer (harmonisierten) Norm bedeutet aber nicht, dass automatisch sämtliche Anforderungen der Gesetzgebung erfüllt sind - der Hersteller muss jeweils prüfen, ob das Gesetz noch weitere, zusätzliche Vorschriften enthält, die nicht von der Norm abgedeckt werden. Die **Beweislast** liegt also beim Hersteller.
Nur wenn eine harmonisierte Norm korrekt angewendet wurde und trotzdem eine Gefährlichkeit des Produkts durch die Behörde festgestellt wird, obliegt der kontrollierenden Behörde der Beweis, dass das Produkt die grundlegenden Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen nicht erfüllt.

Die im Merkblatt des SUSV gemachten Schlussfolgerungen bezüglich der Rechtswirksamkeit von Normen sind gemäss obigen Ausführungen nicht korrekt. Wir erlauben uns deshalb, dieses Schreiben der Tauchkommission des SUSV und der SNV in Kopie zukommen zu lassen.

Ich hoffe, dass mit diesen grundsätzlichen Erläuterungen die Rechtssituation geklärt werden kann. Selbstverständlich stehe ich bei Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Staatssekretariat für Wirtschaft



Birgit Baumgartner
juristische Fachspezialistin

Kopie: - Tauchkommission SUSV, Herr Beat Bütikofer, Bifitmatte 21, 3145 Niederscherli
- Schweizerische Normen-Vereinigung SNV, Herr Beat Looser, Bürglistrasse 29,
8400 Winterthur

